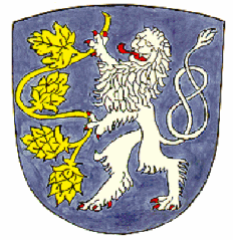


# Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

**Sitzungsort:** Bürgersaal Attenkirchen

**am:** 28. Juli 2025

**Beginn:** 18:50 Uhr **Ende:** 21:38 Uhr

**Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Mathias Kern

**Schriftführer:** Monika Obermeier, Verwaltungsangestellte

**Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

**Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 11 anwesend.

Stefan Festner  
Sepp Fischer  
Maximilian Lobmeier  
Florian Riedl  
Eva Rieger  
Birgit Salzbrunn  
Dr. Walter Schlott  
Anton Westermeier  
Veronika Wiesheu  
Hermann Lachner

**Es fehlen entschuldigt:** Josef Hofstetter  
Christine Krojer  
Thilo Mittag  
Hans Sängner

**Außerdem anwesend:** Herr Alexander Fischer (Freisinger Tagblatt)  
Frau Silvia Beck (Kämmerin der VG Zolling)  
Frau Antonia Loer (Rechtsanwaltskanzlei hgrs. München)  
Frau Edith Seemann und Herr Walter Stumpf (SunFarming-GmbH)

Herr Michael Traxler (Energy Heroes in Vertretung von Solea GmbH/Energie Südbayern GmbH)  
26 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Umstellung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 30.06.2025
4. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
5. Vorstellung des Kompromisses zwischen den Vorhabensträgern Solea GmbH/Energie Südbayern GmbH (Solarpark Pfettrach III) und SUNfarming GmbH (Agri-PV-Projekt Roggendorf) mit der Bürgerinitiative "Rettet die Holledau!"  
(Hinweis: Zu diesem TOP sind Vertreter der Bürgerinitiative "Rettet die Holledau!", Herr Constantin Winkelmann (Fa. Solea GmbH), Frau Edith Seemann, sowie Herr Walter Stumpf (jeweils Fa. SUNFarming GmbH) geladen!)
6. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung);  
- Erneute Fassung (2. Änderung) des Aufstellungsbeschlusses (Reduzierung des Geltungsbereiches)  
(Hinweis: Zu diesem TOP ist Herr Constantin Winkelmann von der Fa. Solea GmbH geladen!)
7. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf" (Agri-PV-Anlage) mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung)  
Erneute Fassung des Aufstellungsbeschlusses  
(Hinweis: Zu diesem TOP sind Frau Edith Seemann und Herr Walter Stumpf von der Firma SUNFarming geladen!)
8. Erlass von Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen;  
1. Änderung der Ergänzung Textteil zum Kriterienkatalog
9. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 der Gemeinde Attenkirchen durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising;  
Behandlung des Prüfberichts
10. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für 2025;  
Beschlussfassung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie des Finanzplanes 2024 - 2028  
(Hinweis: Zu diesem TOP ist die Kämmerin Frau Silvia Beck, VG Zolling, geladen!)
11. Bericht des Bürgermeisters
  - 11.1 Allgemeine Informationen
    - 11.1.1 Ausscheiden der gemeindlichen Jugendpflegerin Lena Landenberger zum 30.09.2025
    - 11.1.2 Abschlussveranstaltung des Projektseminars „Kommunal- und Landesentwicklung“ am 11.07.2025
    - 11.1.3 Gesellschaftliches Leben
  - 11.2 Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung

12. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 209/7 Gemarkung Attenkirchen, Am Südhang 2 in 85395 Attenkirchen
13. Neuerlass einer Stellplatzsatzung der Gemeinde Attenkirchen;  
Vorstellung des Sachverhalts zum Satzungsentwurf mit anschließender Beschlussfassung
14. Antrag der Wählergruppierung WIR zur Aufstellung eines Schaukastens
15. Anfragen und Anregungen
- 15.1 Schlammproblematik bei Starkregen in der östlichen Waldstraße in Thalham
- 15.2 Novellierung der Stellplatzsatzung in der Gemeinde Attenkirchen

## Öffentliche Sitzung

### **1./908 Umstellung der Tagesordnung**

Bürgermeister Mathias Kern bittet den Gemeinderat um Umstellung der Tagesordnung. Es sollen die Tagesordnungspunkte Haushaltsplan und Haushaltssatzung für 2025; Beschlussfassung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie des Finanzplanes 2024 – 2028 (Hinweis: Zu diesem TOP ist die Kämmerin Frau Silvia Beck, VG Zolling, geladen!) und Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 der Gemeinde Attenkirchen durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising; Behandlung des Prüfberichts vor dem Tagesordnungspunkt Bericht des Bürgermeisters behandelt werden, da zu diesen Frau Silvia Beck, Kämmerin der VG Zolling, eingeladen ist.

#### **Beschluss: 11 : 0**

Im Gemeinderat besteht mit der Umstellung der Tagesordnung Einverständnis.

### **2./ Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen und Anregungen gemacht.

### **3./909 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 30.06.2025**

#### **Beschluss: 11 : 0**

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 30.06.2025 wird ohne Einwendungen genehmigt.

### **4./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse**

Bürgermeister Mathias Kern gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 30.06.2025 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

#### **Beschlussbuch Nr. 11./903**

#### **Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 05.05.2025**

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 05.05.2025 werden ohne Einwendungen genehmigt.

**Beschlussbuch Nr. 14./904**  
**Schachtregulierung in der Hauptstraße (B301) in Attenkirchen**  
**Auftragsvergabe**

Im Rahmen der Durchführung einer Schachtregulierung in der Hauptstraße (B301) erteilt der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen den Auftrag an die Firma reQplan aus 89250 Senden auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebotes vom 08.05.2025 mit einer Angebotssumme von 16.593,36 Euro (brutto).

**Beschlussbuch Nr. 15./905**  
**Anschaffung neuer Spielplatzgeräte zur punktuellen Erweiterung und Erneuerung der Spielplätze in Attenkirchen;**  
**Auftragsvergabe**

Der Gemeinderat Attenkirchen erteilt den Auftrag für die Anschaffung neuer Spielplatzgeräte zur punktuellen Erweiterung und Erneuerung der Spielplätze in Attenkirchen an das eingereichte Angebot der Firma Ernst Maier Spielplatzgeräte GmbH aus Altenmarkt a. d. Alz gemäß den im Sachverhalt dargelegten Spielplatzgeräten zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebots mit dem Gesamtwert von 23.908,68 € brutto. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag entsprechen zu vergeben.

**5./ Vorstellung des Kompromisses zwischen den Vorhabensträgern Solea GmbH/Energie Südbayern GmbH (Solarpark Pfettrach III) und SUNfarming GmbH (Agri-PV-Projekt Roggendorf) mit der Bürgerinitiative "Rettet die Holledau!"**  
**(Hinweis: Zu diesem TOP sind Vertreter der Bürgerinitiative "Rettet die Holledau!", Herr Constantin Winkelmann (Fa. Solea GmbH), Frau Edith Seemann, sowie Herr Walter Stumpf (jeweils Fa. SUNFarming GmbH) geladen!)**

Bürgermeister Mathias Kern begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vertreter der Bürgerinitiative „Rettet die Holledau!“, sowie die jeweiligen Vertreter der Vorhabensträger der PV-Projekte „Pfettrach III“ und „Roggendorf“ und erläutert kurz den Hintergrund, sowie die Herangehensweise um in der heutigen Sitzung einen Kompromiss vorstellen zu können. Dann übergibt Bürgermeister Kern das Wort an die Beteiligten, welche im Folgenden den Kompromiss vorstellen. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Punkte:

1. Verkleinerung/Tausch von Flächen
  - a. Pfettrach: Flächen westlich der B301 fallen komplett weg
  - b. Roggendorf: Wegfall der Flächen nördlich von Staudhausen und Wegrücken im Nord-Osten vom Feldweg Aign-Staudhausen in Richtung Westen  
Hinzunahme von Flächen nördlich von Roggendorf
2. Sichtschutzhecken (unter Vorbehalt der Festsetzungen der Unteren Naturschutzbehörde)
  - a. Pfettrach: im Westen und Süd-Westen mit einer bestimmten Höhe (3,50 m Pflanzhöhe bzw. 4,00 m maximale Schnitthöhe), sowie möglichst „immergrün“
  - b. Roggendorf: vor allem im Nord-Osten mit einer bestimmten Höhe (4,00 m maximale Schnitthöhe), sowie möglichst „immergrün“

3. Anpassung des Kriterienkatalogs für PV-Freiflächenanlagen durch die Gemeinde Attenkirchen bzgl. der maximal zulässigen Fläche

**6./910      Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung);  
- Erneute Fassung (2. Änderung) des Aufstellungsbeschlusses (Reduzierung des Geltungsbereiches)  
(Hinweis: Zu diesem TOP ist Herr Constantin Winkelmann von der Fa. Solea GmbH geladen!)**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 01.07.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 5./732) sowie 14.10.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 5./758) wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) gefasst.

Inzwischen wurde die Planung nochmals überarbeitet und einzelne Grundstücke aus dem vorläufigen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes wieder entnommen.

Demnach werden folgende Grundstücke aus dem vorläufigen Geltungsbereich entnommen:

Teilfläche 1 (vollständig):

Gemarkung Pfettrach: 128, 128/1

Gemarkung Pfettrach: 129, 132, 133, 134, 782, 782/4, 782/2

Teilfläche 2 (vollständig):

Gemarkung Pfettrach: 275, 270, 271

Teilfläche 3 (teils):

Gemarkung Pfettrach: 225, 226, 227, 228, 229, 230, 242

Aufgrund der Reduzierung des Umgriffs des geplanten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ soll in der heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen eine erneute (2.) klarstellende Fassung des Aufstellungsbeschlusses (Reduzierung des Geltungsbereiches) erfolgen.

Die betreffenden Grundstücke in Attenkirchen-Pfettrach sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des „Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ ist ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung)) erforderlich.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Feld West:

Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

Feld Ost:

Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) umfasst (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Feld West:

Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

Feld Ost:

Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 2 einzelne PV-Flächen (West und Ost)  
Das Westfeld wird im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlicher Fläche sowie im Westen von der Bundesstraße 301 umgrenzt.
- Das Ostfeld wird im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlicher Fläche umgrenzt.
- Die PV-Flächen liegen südöstlich der Ortschaft Pfettrach

Der Planungsbereich für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 2 einzelne PV-Flächen (West und Ost)  
Das Westfeld wird im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlicher Fläche sowie im Westen von der Bundesstraße 301 umgrenzt
- Das Ostfeld wird im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlicher Fläche umgrenzt.
- Die PV-Flächen liegen südöstlich der Ortschaft Pfettrach

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (15. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Das Bauleitplanverfahren zur 15. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sog. Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ durchgeführt werden.

Die Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens erfolgt teilweise durch ein externes Planungsbüro.

Der geänderte Antrag des Vorhabensträgers inklusive Lageplan mit dem geänderten Umgriff (Erweiterung des Geltungsbereiches) ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

### **Beschluss: 9 : 0**

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Eva-Maria Rieger stimmt als Beteiligte des Verfahrens nicht mit ab.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Anton Westermeier stimmt als Beteiligter des Verfahrens nicht mit ab.

1. Für den Planungsbereich der geplanten Freiland-Photovoltaikanlage um Pfettrach wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ aufgestellt (erneute (2.) klarstellende Fassung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.07.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 5./732) sowie des Aufstellungsbeschlusses vom 14.10.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 5./758).
2. Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen im Umfang des oben beschriebenen Planungsgebietes des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (15. Änderung).
3. Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

#### Feld West:

Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

#### Feld Ost:

Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

4. Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) umfasst (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Feld West:

Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

Feld Ost:

Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 2 einzelne PV-Flächen (West und Ost)  
Das Westfeld wird im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlicher Fläche sowie im Westen von der Bundesstraße 301 umgrenzt.
- Das Ostfeld wird im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlicher Fläche umgrenzt.
- Die PV-Flächen liegen südöstlich der Ortschaft Pfettrach

Der Planungsbereich für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 2 einzelne PV-Flächen (West und Ost)  
Das Westfeld wird im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlicher Fläche sowie im Westen von der Bundesstraße 301 umgrenzt
- Das Ostfeld wird im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlicher Fläche umgrenzt.
- Die PV-Flächen liegen südöstlich der Ortschaft Pfettrach

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (15. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

5. Mit der Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung)) wird das Büro Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB/Deggendorf beauftragt. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung (15. Änderung) aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Attenkirchen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

7./911

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf" (Agri-PV-Anlage) mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung)**  
**Erneute Fassung des Aufstellungsbeschlusses**  
**(Hinweis: Zu diesem TOP sind Frau Edith Seemann und Herr Walter Stumpf von der Firma SUNFarming geladen!)**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 10.06.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 7./723) wurde der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet-Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf-Staudhausen (Agri-PV Anlage)“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) gefasst.

Die vormalige Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf-Staudhausen (Gemeindegebiet Attenkirchen)“ wird umbenannt in „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“.

Inzwischen wurde die Planung überarbeitet.

Die betreffenden Grundstücke in Attenkirchen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des „Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV-Anlage) ist ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung)) erforderlich.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei:

Roggendorf Nordteil:

Flurnummern: 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570

jeweils Gemarkung Sillertshausen

Roggendorf Südteil:

Flurnummern: 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631

jeweils Gemarkung Sillertshausen

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) umfasst dabei:

Roggendorf Nordteil:

Flurnummern: 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570

jeweils Gemarkung Sillertshausen

Roggendorf Südteil:

Flurnummern: 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631

jeweils Gemarkung Sillertshausen

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

Roggendorf Nordteil:

- Im Norden vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 4 „Aign-Aignfeldweg“
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Süden von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Roggendorf Südteil:

- Im Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten von landwirtschaftlicher Nutzfläche und von öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 1 „Roggendorf - Roggendorfer Weg“
- Im Süden von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche

Der Planungsbereich für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Roggendorf Nordteil:

- Im Norden vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 4 „Aign-Aignfeldweg“
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Süden von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Roggendorf Südteil:

- Im Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten von landwirtschaftlicher Nutzfläche und von öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 1 „Roggendorf - Roggendorfer Weg“
- Im Süden von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Agri-PV-Anlage) festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan Attenkirchen (14. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Agri-PV-Anlage) dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (als Agri-PV-Anlage) zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Das Bauleitplanverfahren zur 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sog. Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV-Anlage) durchgeführt werden.

Die Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens erfolgt durch die Verwaltung bzw. durch ein externes Planungsbüro.

Der geänderte Antrag des Vorhabensträgers inklusive Lageplan mit dem geänderten Umgriff ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt.

## **Beschluss: 10 : 0**

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Eva-Maria Rieger stimmt als Beteiligte des Verfahrens nicht mit ab.

1. Für den Planungsbereich der geplanten Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage im Nordwesten der Gemeinde Attenkirchen (im Bereich des Ortsteil Roggendorf) wird der vorhabenbezogene Bauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf (vormals „Roggendorf-Staudhausen“) (Agri-PV-Anlage) aufgestellt (erneute Fassung des Aufstellungsbeschlusses vom 10.06.2024, Beschlussbuchauszug Nr.: 7./723).

Die vormalige Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf-Staudhausen (Gemeindegebiet Attenkirchen)“ wird umbenannt in „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“.

2. Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen im Umfang des oben beschriebenen Planungsgebietes des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (14. Änderung).
3. Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei:

Roggendorf Nordteil:

Flurnummern: 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570

jeweils Gemarkung Sillertshausen

Roggendorf Südteil

Flurnummern: 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631

jeweils Gemarkung Sillertshausen.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) umfasst dabei:

Roggendorf Nordteil:

Flurnummern: 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570

jeweils Gemarkung Sillertshausen

Roggendorf Südteil:

Flurnummern: 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631

jeweils Gemarkung Sillertshausen.

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

Roggendorf Nordteil:

- Im Norden vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 4 „Aignfeldweg“
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Süden von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Roggendorf Südteil:

- Im Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten von landwirtschaftlicher Nutzfläche und vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 1 „Roggendorf – Roggendorfer Weg“
- Im Süden von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche

Der Planungsbereich für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Roggendorf Nordteil:

- Im Norden vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 4 „Aign-Aignfeldweg“
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Süden von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Roggendorf Südteil:

- Im Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten von landwirtschaftlicher Nutzfläche und vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 1 „Roggendorf – Roggendorfer Weg“
- Im Süden von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Agri-PV-Anlage) festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan Attenkirchen (14. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „S Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Agri-PV-Anlage) dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (als Agri-PV-Anlage) zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

4. Mit der Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung)) wird die Verwaltung bzw. ein externes Planungsbüro beauftragt. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung (14. Änderung) aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Attenkirchen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

8./912

## **Erlass von Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen; 1. Änderung der Ergänzung Textteil zum Kriterienkatalog**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 09.10.2023 (Beschlussbuch-Nr. 5./625) wurde der vom Landschaftsarchitekturbüro Längst + Voerkelius/Landshut ausgearbeitete Kriterienkatalog für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen (Stand: 09.10.2023) vollumfänglich gebilligt.

Des Weiteren wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 04.12.2023 (Beschlussbuch-Nr. 10./650) der ergänzende gemeindliche Kriterienkatalog (Ergänzung Textteil zum Kriterienkatalog) (Stand: 04.12.2023) als Bestandteil der Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen vollumfänglich gebilligt.

Die Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen, inkl. des ergänzenden gemeindlichen Kriterienkatalogs (Ergänzung Textteil zum Kriterienkatalog) sind am 05.12.2023 in Kraft getreten.

Inzwischen wurde noch eine Änderung bzw. Ergänzung in der „Ergänzung Textteil zum Kriterienkatalog“ vorgenommen:

Dabei handelt es sich um folgende Änderung/Ergänzung im Textteil zum Kriterienkatalog:

### **8. Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen**

8.1 *Der Zubau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen wird auf höchstens 5 % der gesamten Gemeindefläche begrenzt. Dies entspricht in der Gemeinde Attenkirchen rund 80 ha. Die Gesamtfläche des Gemeindegebiets beträgt rund 1.611 ha. Die Berechnung der Flächengröße erfolgt über den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans.*

wird wie folgt geändert (farblich markiert):

### **8. Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen**

8.1 *Der Zubau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen wird auf höchstens **4,13 %** der gesamten Gemeindefläche begrenzt. Dies entspricht in der Gemeinde Attenkirchen rund **66,6 ha**. Die Gesamtfläche des Gemeindegebiets beträgt rund 1.611 ha. Die Berechnung der Flächengröße erfolgt über den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans.*

Die 1. Änderung der Ergänzung des Textteils zum Kriterienkatalog (Stand: 28.07.2025) ist dabei als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Anschließend erläutert Bürgermeister Kern die im Sachverhalt aufgeführten Änderung bzw. Ergänzung des Kriterienkatalogs.

Danach bittet Bürgermeister Kern um entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat.

### **Beschluss: 8 : 3**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt Kenntnis vom Inhalt der 1. Änderung der Ergänzung zum Textteil des Kriterienkataloges (Stand: 28.07.2025) und billigt diese unter Berücksichtigung folgender Änderung bzw. Ergänzung (wie im Sachverhalt näher beschrieben) erneut voll umfänglich:

#### Ziffer 8.1:

*Der Zubau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen wird auf höchstens 4,13 % der gesamten Gemeindefläche begrenzt. Dies entspricht in der Gemeinde Attenkirchen rund 66,6 ha. Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes beträgt rund 1.611 ha. Die Berechnung der Flächengröße erfolgt über den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans.*

2. Die vom Gemeinderat Attenkirchen in den Sitzungen vom 09.10.2023 (Beschlussbuch-Nr. 5./625), 04.12.2023 (Beschlussbuch-Nr. 10./650) sowie vom 10.06.2025 (Beschlussbuch-Nr. 8./724 bereits gebilligten Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 09.10.2023) mitsamt der vom Gemeinderat Attenkirchen in der Sitzung am 04.12.2023 (Beschlussbuch-Nr. 10./650) ergänzende gemeindliche Kriterienkatalog (Textteil) (Stand: 04.12.2023) als Bestandteil des Kriterienkatalogs, gelten im Übrigen vollumfänglich.
3. Die unter Ziffer 8.1. beschriebenen Änderungen des Kriterienkatalogs (1. Änderung der Ergänzung Textteil zum Kriterienkatalog) für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen treten am 29.07.2025 in Kraft.

**9./913**

### **Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 der Gemeinde Attenkirchen durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising; Behandlung des Prüfberichts**

In der Zeit vom 14.10.2024 bis 05.11.2024 wurden mit Unterbrechungen die Jahresrechnungen 2020 bis 2023 der Gemeinde Attenkirchen durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising geprüft.

Die Gemeinde Attenkirchen wurde um Stellungnahme zu den nachfolgend genannten Textziffern im Prüfungsbericht vom 07.05.2025 gebeten. Soweit diese nichtöffentlich behandelt werden dürfen und ein konkreter Personenbezug vorliegt, werden die Punkte nichtöffentlich behandelt.

## **6. Verkehrsrechtliche Anordnungen**

Die Überprüfung der Abrechnungen der verkehrsrechtlichen Anordnungen fiel sehr positiv aus. Anders wie in vielen anderen Gemeinden, wird in der Gemeinde Attenkirchen je nach Aufwand abgerechnet.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Wird dankend zur Kenntnis genommen.

## **17. Diverse Beschaffungen**

Für die Sanierung des Allwetterplatzes bei der Grundschule wurden drei Angebote eingeholt. Als wirtschaftlichster Anbieter erwies sich die Firma Drexler Sportanlagenbau und Service, die diese Arbeiten für 35.194,25 € anbot. Abgerechnet wurde von der Firma hierfür 35.116,29 €.

Am Bockerlradweg wurde eine „versunkene Lok“ als Spielgerät aufgestellt. Diese Lok wurde von der Firma Spiel-Bau GmbH für 11.291,79 € angeboten. Abgerechnet wurde hier von der Firma 11.074,76 €.

Die Hardware für das digitale Klassenzimmer bot die Firma polecat für 48.688,85 € an; abgerechnet wurden hier 41.677,37 €.

Für den Bauhof wurde im Dezember 2021 ein Pritschenwagen von der Fa. MAN beschafft. Der Angebotspreis von 40.721,80 € entsprach auch der Rechnung.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Kenntnis genommen.

## **18. Allgemeiner Hinweis zum gemeindlichen Vermögen**

Ausgegebenem Anlaß weisen wir ausdrücklich auf den Art. 75 GO hin, da es wiederholt bei anderen Gemeinden vorgekommen ist, gemeindliche Dachflächen für einen Zeitraum von 20 Jahren zu einem symbolischen Preis von einem Euro (1 €) zu verpachten.

Im Art. 75 GO ist die Veräußerung und Überlassung von Gemeindevermögen geregelt. Im Art. 75 Abs. 1 GO eine Veräußerung nur zum vollen Wert gestattet. Der Art. 75 Abs. 2 GO regelt die Überlassung der Nutzung von gemeindlichem Vermögen und hier wird auch hinsichtlich der Entschädigung auf den Abs. 1 verwiesen.

Eine unentgeltliche Überlassung ist gemäß Art. 75 Abs. 3 GO unzulässig und kann zu einer persönlichen Haftung führen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Attenkirchen hat keine gemeindlichen Dachflächen für einen Zeitraum von 20 Jahren zu einem symbolischen Preis von einem Euro (1 €) verpachtet.

**Allgemeines**

Nachweise von Anlagevermögen und Geldanlagen (auch für Friedhof, Kläranlage, Abwasser, §76, KommHV) und Bestandsverzeichnisse (§75, KommHV) sind zu führen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anlagenachweise werden in allen Mitgliedsgemeinden geführt, da diese die Grundlage für unsere kostendeckenden Einrichtungen sind. Aufgrund mehrerer Personalwechsel ergab sich bisher leider kein ausreichender Zeitpuffer für die digitale Aufbereitung der Nachweise. Jedoch soll die Erstellung in Zukunft besser umgesetzt werden, hierzu wurde bereits im Jahr 2025 eine Schulung von einer Kollegin besucht. Für Bestandsverzeichnisse fehlen bisher die personellen Kapazitäten.

**Beschluss: 11 : 0**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising vom 07.05.2025.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt weiter Kenntnis von den Stellungnahmen der Verwaltung und stimmt den Ausführungen bzw. den darin vorgeschlagenen Vorgehensweisen zu.

10./914

**Haushaltsplan und Haushaltssatzung für 2025;  
Beschlussfassung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie  
des Finanzplanes 2024 - 2028  
(Hinweis: Zu diesem TOP ist die Kämmerin Frau Silvia Beck, VG Zolling,  
geladen!)**

Bürgermeister Mathias Kern begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die anwesende Kämmerin der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Frau Silvia Beck.

Bevor von ihr weitere Erläuterungen zum vorgelegten Haushaltsplanentwurf des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes gemacht werden, weist Bürgermeister Kern zunächst einmal auf die weiterhin schwierige finanzielle Situation der Gemeinde Attenkirchen hin und erläutert die kausalen Eckpunkte.

Frau Beck verweist auf den Haushaltsplanentwurf des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025, die allen Gemeinderatsmitgliedern mit Sitzungsladung zugegangen sind. Die in der nichtöffentlichen Vorberatung getroffenen Änderungen sowie neue Sachverhalte und evaluierte Zahlen, wurden für die finale Fassung eingepflegt.

Die wichtigsten Daten der Endfassung des Haushaltsplanes für 2025:

|                                 |                |
|---------------------------------|----------------|
| Verwaltungshaushalt             | 7.444.140,00 € |
| Vermögenshaushalt               | 2.032.290,00 € |
| Zuführung vom VMH an VWH        | 592.590,00 €   |
| Rücklagenstand zum 01.01.2025   | 3.000.070,15 € |
| Entnahme aus der allg. Rücklage | 1.588.110,00 € |
| Rücklagenstand zum 31.12.2025   | 1.411.960,15 € |
| Kreditaufnahme                  | 0,00 €         |
| Schuldenstand zum 31.12.2025    | 2.327.332,91 € |

Die Kämmerin erläutert den Vorbericht und weist auch darauf hin, dass aufgrund der derzeitigen Finanzsituation für die Finanzierung des Haushalts mittelfristig über die Verbesserung der Einnahmensituation und die Ausschöpfung von weiteren nachhaltigen Einsparpotentialen nachgedacht werden muss. In einigen Bereichen wurde bereits in eine langfristige Kosteneinsparung investiert, z.B. bei der Errichtung von PV-Anlagen auf gemeindlichen Liegenschaften für eine Überschusseinspeisung und die geförderte Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED.

Die größten Ausgabeposten der Gemeinde sind:

|                                                          |                |
|----------------------------------------------------------|----------------|
| Personalkosten                                           | 2.306.710,00 € |
| Kreisumlage                                              | 1.893.030,00 € |
| VG-Umlage                                                | 574.540,00 €   |
| Bau- und Planungsmaßnahmen                               | 708.200,00 €   |
| Erwerb bewegliches Vermögen (u.a. Restzahlung LF20 KatS) | 398.950,00 €   |
| Unterhalt Kanalnetz                                      | 380.000,00 €   |

Die Gemeinde Attenkirchen teilt das finanzielle Schicksal mit den meisten bayerischen Kommunen – die Ausgabenkurve steigt stärker an als die der Einnahmen. Wie lange diese Entwicklung noch getragen werden kann, ist ungewiss.

Bei den Einnahmen wurde zuletzt der Grundsteuerhebesatz im Rahmen der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 angepasst und in Summe bei der Grundsteuer A und B Mehreinnahmen von knapp 28.000 € verzeichnet. Zudem wurden die Gebühren der Kindertageseinrichtung zum 01.09.2024 angepasst und die Friedhofsgebühren zum 01.07.2024 neu kalkuliert. Weitere Maßnahmen sind geplant. Eine finanzielle Überforderung der Bürger soll vermieden werden, denn mittlerweile ist auch ein deutlicher Anstieg an Firmen- und Privatinsolvenzen zu verzeichnen.

Die Vorlage des Haushalts im Gemeindegremium für 2025 war zu einem früheren Zeitpunkt geplant, konnte jedoch wegen personeller Auslastungen nicht umgesetzt werden. Grundsätzlich wurden aber nur Ausgaben im Rahmen der Aufrechterhaltung des täglichen Geschäftsbetriebs geleistet bzw. lagen bereits Beschlüsse aus dem Gremium für die Umsetzung von Maßnahmen vor, welche im Haushalt berücksichtigt wurden – beispielsweise die Restzahlung des Feuerwehrfahrzeugs oder die Bau- und Planungskosten für den Fußgängerüberweg am Kreisverkehr. Noch nicht begonnene und/oder beschlossene Maßnahmen sind im Haushalt eingeplant und wurden im Rahmen der Haushaltsvorberatung vorgestellt.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Eva-Maria Rieger verlässt den Sitzungssaal um 20:06 Uhr und kehrt um 20:08 Uhr wieder zurück.

## **Beschluss: 11 : 0**

Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 in der vorgelegten Fassung und billigt den Haushaltsplan samt seinen Anlagen, zusammen mit den sich aus der Beratung ergebenden und besprochenen Änderungen. Der Finanzplan 2024 bis 2028 wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls beschlossen.

### **11./ Bericht des Bürgermeisters**

#### **11.1/ Allgemeine Informationen**

##### **11.1.1/ Ausscheiden der gemeindlichen Jugendpflegerin Lena Landenberger zum 30.09.2025**

- Frau Landenberger beendet zum 30.09.2025 ihr Anstellungsverhältnis als gemeindliche Jugendpflegerin für die Gemeinden Attenkirchen und Mauern beim Kreisjugendring Freising
- Ausschreibung der Jugendpflegerstelle für die Gemeinde Attenkirchen zusammen mit der Gemeinde Zolling durch den Kreisjugendring Freising

##### **11.1.2/ Abschlussveranstaltung des Projektseminars „Kommunal- und Landesentwicklung“ am 11.07.2025**

Vorstellung der Ergebnisse des Attenkirchener Projektes für interessierte Gemeinderäte in der Arbeitsgruppe Bauen.

##### **11.1.3/ Gesellschaftliches Leben**

- 03.07.2025 Personalversammlung der Gemeinde Attenkirchen
- 04.07.2025 Abschiedsfest Viertklässler der Mittagsbetreuung Attenkirchen
- 04.07.2025 Stammtisch der Maibaumfreunde Thalham
- 05.07.2025 Einweihung des Hofkreuzes am Sixtnhof und der Kapelle am Hansenhof in Götzendorf
- 05.07.2025 Sonnwendfeier SpVgg Attenkirchen
- 06.07.2025 Gedächtnisbittgang des Kriegervereins Attenkirchen zur Wallfahrtskapelle „Maria Hilf“ in Haarbach
- 10.07.2025 Jahreshauptversammlung der Wählergruppe „WIR“
- 11.07.2025 Sommerfest Grundschule Attenkirchen
- 13.07.2025 Kapellenradtour der Gemeinde Attenkirchen nach Flitzing, Hettenkirchen und Einzelhausen, organisiert von Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott

- 15.07.2025 Besuch der Vorschulkinder des Kinderhauses Sausewind beim 1. Bürgermeister Mathias Kern
- 18.07.2025 Betriebswandertag der Gemeinde Attenkirchen
- 19.07.2025 Dorffest Attenkirchen
  - ☐ Dank an die beiden Ausrichter:  
Schützenverein und Narrhalla Attenkirchen
  - ☐ Besonderes Lob an Planer und Hauptorganisator Sepp Fischer
- 20.07.2025 Pfarrverbandsfest und Verabschiedung von Pfarrer Stephan Rauscher
  - ☐ Dank an die Organisatoren, insbesondere an den Attenkirchener Kirchenpfleger Franz Wagner und die Attenkirchener Pfarrgemeinderatsvorsitzende Brigitte Thalmair
- 26.07.2025 Sommerfest des Kulturvereins Tutuguri
- 26.07.2025 Sommerfest der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen
- 27.07.2025 Abschlussfest „Stadtradeln Attenkirchen“
  - ☐ Gemeinde Attenkirchen erstmals Kreissieger pro km je Einwohner
  - ☐ Dank an Organisator und Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Anton Westermeier verlässt um 20:52 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 20:58 Uhr wieder zurück.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott verlässt um 20:54 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 20:56 Uhr wieder zurück.

## 11.2/      **Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung**

1.      Bürgermeister Kern gibt dem Gemeinderat folgenden Bauantrag (Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB, **Innenbereich**) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:
  - 1.1      Grundstück:      Fl.Nr. 18 Gmk. Attenkirchen
  - Bauort:              85395 Attenkirchen, Asamstraße 1
  - Vorhaben:            Nutzungsänderung von landwirtschaftlicher Lagerfläche zu Wohnung im OG

## 12./915      **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 209/7 Gemarkung Attenkirchen, Am Südhang 2 in 85395 Attenkirchen**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 209/7 Gemarkung Attenkirchen, Am Südhang 2 in 85395 Attenkirchen ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport geplant.

Grundrissabmessungen: 11,77 m x 10,00 m  
 Wandhöhe: 3,64 m  
 Dachneigung: 44 Grad

Bei der Überprüfung der Eingabeplanung wurden folgende Abweichungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Südhang“ in Attenkirchen festgestellt.

| Maß der baulichen Nutzung | Planung                                                                     | Bebauungsplanfestsetzung                                                                            | Hinweise Befreiung    |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Baugrenzen                | Nordwestlich Überschreitung um 0,75 x 2,00 m<br>Nordöstlich 0,95 m x 2,00 m | Baugrenzen (Ziff. 2.4.1)                                                                            | Wurde bereits erteilt |
| Baugrenzen Garage/Carport | Geringfügige Überschreitung der Garage                                      | Baugrenzen Garage (Ziff. 2.4.3)                                                                     | Wurde bereits erteilt |
| Höhe der Dachgauben       | Überschreitung um 0,39 m, Höhe 2,39 m                                       | 1/3 der Dachhöhe, (hier 2,0m) (Ziff. 2.5.1.9)                                                       | Wurde bereits erteilt |
| Fensterformat             | Hebe-Schiebe-Fenstertüren und quadratische Fenster                          | Stehendes Format, Fenster über 1,00 m Breite müssen zweiflügelig ausgeführt werden (Ziff. 2.5.1.13) | Wurde bereits erteilt |

Es wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### **Beschluss: 11 : 0**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**13./916**

### **Neuerlass einer Stellplatzsatzung der Gemeinde Attenkirchen; Vorstellung des Sachverhalts zum Satzungsentwurf mit anschließender Beschlussfassung**

Die Gemeinde Attenkirchen besitzt eine derzeit rechtsgültige Stellplatzsatzung, welche am 01.11.1992 in Kraft getreten und durch Änderungssatzung i.d.F.v. 18.02.2008 geändert worden ist. Die Änderungen in den §§ 11 und 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern, welche u.a. das gemeindliche Satzungsrecht betreffen, treten am 01.10.2025 in Kraft. Dies bewirkt, dass mit Ablauf des 30.09.2025 die bestehende Stellplatzsatzung außer Kraft treten würde, sofern die Gemeinde bis dahin keine neue, an die geänderten Gesetzesgrundlagen angepasste, Stellplatzsatzung erlässt. Auch die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen wird grundlegend geändert. Außerdem werden die Zahlen notwendiger Stellplätze (Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung) neu festgelegt und als Obergrenze deklariert. Die wichtigsten Änderungen dazu werden im folgenden Text zusammengefasst.

#### Änderung in der bayerischen Bauordnung (BayBO)

1. Bislang wurde durch **Art. 47 Abs. 1 BayBO** geregelt, dass Stellplätze herzustellen sind sobald Anlagen errichtet werden bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. Selbiges bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich bislang nach der Anlage zur Garagenstellplatzverordnung (GaStellV), sofern keine örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung) eine andere Zahl vorgibt.

Aufgrund der ab 01.10.2025 geltenden Änderungen der BayBO schreibt der Art. 47 Abs. 1 BayBO zukünftig vor, dass Stellplätze nur noch hergestellt werden müssen wenn die Gemeinde dies durch Satzung nach Art. 81. Abs. 1 Nr. 4 BayBO angeordnet hat. Erlässt die Gemeinde bis 30.09.2025 also keine neue Stellplatzsatzung erlischt die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen komplett.

Mit Änderung des **Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO** wird zudem eine eindeutige Obergrenze für die Zahlen notwendiger Stellplätze festgelegt. Die Obergrenze bildet zukünftig die geänderte Anlage zur GaStellV, welche unter anderem zum 01.10.2025 in Kraft tritt. Eine Unterschreitung dieser Stellplatzzahlen bleibt gewährt.

Die Abs. 3-4 des Art. 47 BayBO werden komplett gestrichen.

2. Trotz Änderung des **Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO** bildet dieser auch zukünftig die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer gemeindlichen Stellplatzsatzung. Dabei kann geregelt werden, dass z.B. bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen eine Stellplatzpflicht ausgelöst wird (**Buchstaben a) bis b)**). Ausgenommen hiervon werden allerdings sämtliche Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, der Ausbau von Dachgeschossen sowie die Aufstockung von Wohngebäuden, wenn diese zu Wohnzwecken erfolgen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 b BayBO zweiter Halbsatz).

Hinweis: Der Ausbau eines Dachgeschosses zu Wohnzwecken gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO kann aktuell verfahrensfrei erfolgen. Ab 01.10.2025 muss hierfür kein Stellplatz mehr nachgewiesen werden. Weder durch Gesetz noch durch eine örtliche Bauvorschrift kann eine Nachweispflicht begründet werden!

Durch **Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 c BayBO** erhält die Gemeinde die Ermächtigung eine geringere Zahl von Stellplätzen anzuordnen. Zusätzlich kann die Stellplatzpflicht durch Herstellung der Stellplätze auf einem anderen Grundstück erfüllt werden.

Wie bisher können die Stellplätze auch vom Bauherrn gegenüber der Gemeinde abgelöst werden. Der Ablösebetrag umfasst, in angemessener Höhe, die tatsächlichen Kosten, mit denen die Gemeinde für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen rechnen muss. Bei der Festlegung ergibt sich für die Gemeinde ein weiterer Ermessensspielraum. Die Ablöse kann sich dabei auf einen prozentualen Anteil oder auf die gesamten Herstellungskosten beziehen.

3. In der derzeit rechtskräftigen Stellplatzsatzung werden besondere Anforderungen hinsichtlich äußerer Gestaltung und der Bepflanzung von Stellplätzen geregelt. Dies war bislang auch nur auf dem Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 a.F. gestützt. Ob diese Regelungen im Rahmen einer Änderungssatzung fortbestehen können wird von der Verwaltung bis zur Sitzung geprüft.

Durch die Änderung des **Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO** entfällt jedoch grundsätzlich die Möglichkeit detaillierte Vorgaben zur Beschaffenheit, Bepflanzung usw. von Stellplätzen regeln zu können. Zukünftig beschränken sich die gestalterischen Vorgaben nur noch auf das Festsetzen von Verboten der Bodenversiegelung, nicht begrüntem Steingärten und ähnlich eintöniger Flächennutzungen sowie Vorgaben zur Begrünung von Dächern und/oder Fassaden der Stellplatz- und Garagenanlagen.

4. Mit der Neufassung des **Art. 83 Abs 5 BayBO** wird die Gültigkeit sowie der Ablauf von bestehenden Satzungen, wie etwa der Stellplatzsatzung, beschränkt bzw. festgelegt. Ausnahme bildet ein Fall, bei dem Satzungen fortbestehen, sofern der darin enthaltene Stellplatzschlüssel den der neuen Anlage (s.o.) zur Garagen- und Stellplatzverordnung nicht überschreitet. Dies ist jedoch bei der bestehenden Stellplatzsatzung der Gemeinde Attenkirchen nicht der Fall.

### Änderung der Gargen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)

Unter § 11 des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern wird die Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung vom 30. November 1993 durch eine neue Fassung ersetzt. Hier ist wieder hervorzuheben, dass die Gemeinde bei Erlass einer Stellplatzsatzung diese Stellplatzzahlen nur unterschreiten darf.

Die neue Anlage liegt der Beschlussvorlage bei sowie eine Gegenüberstellung von Stellplatzzahlen der derzeit noch gültigen Stellplatzsatzung zur neuen Anlage der GaStellV.

### Stellplatzsatzung:

Vom bayerischen Gemeindetag wurde den Gemeinden eine empfohlene Vorlage einer Stellplatzsatzung übermittelt. Diese Vorlage wurde von der Verwaltung teilweise noch ergänzt und zu einem Satzungsentwurf überarbeitet. Dieser Satzungsentwurf liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Zusätzlich zu diesem Entwurf wird der Beschlussvorlage noch eine Anlage mit mehreren, vom bayerischen Gemeindetag vordefinierten Textbausteinen aufgelistet, die optionale oder alternative Regelungsmöglichkeiten zur Stellplatzabläse (Mobilitätsbausteine) und zu den unter Punkt 3 genannten Gestaltungsverbieten/-vorgaben aufzeigen. Die o.g. Bausteine sind im aktuellen Satzungsentwurf bislang nicht eingearbeitet.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat den Erlass einer neuen Stellplatzsatzung auf Basis des Satzungsentwurfs (Anlage zur BV), da ansonsten bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen (ausgenommen Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, der Ausbau von Dachgeschossen sowie die Aufstockung von Wohngebäuden, wenn diese zu Wohnzwecken erfolgen) keine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mehr existiert.

Aufgrund der zum 01.10.2025 endenden Übergangsfrist in Verbindung mit der Bekanntmachungsfrist der Satzung sowie einem gewissen Zeitpuffer für unvorhergesehene Handlungsbedarf muss der Satzungsbeschluss zur neuen Stellplatzsatzung zeitnah gefasst werden.

Da am Freitagnachmittag, den 25.07.2025, kurzfristig ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen / Offene Liste eingegangen ist, welcher die Aufnahme eines Ablösebetrages für abgelöste Stellplätze und die Aufnahme detaillierter Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung und Bepflanzung von Stellplätzen befürwortet, empfahl Bürgermeister Mathias Kern die Vertagung der Diskussion und Beschlussfassung über den Neuerlass einer Stellplatzsatzung der Gemeinde Attenkirchen auf die Gemeinderatssitzung am 04. August 2025. Dann könne die Verwaltung einen alternativen Satzungsentwurf, der sich auf die BayBO in der aktuellen noch bis 30.09.2025 geltenden Fassung erarbeiten, mit Hilfe derer die Gemeinde Attenkirchen über den 01.10.2025 hinaus Vorgaben über die Beschaffenheit und Bepflanzung von Stellplätzen festlegen könnte.

### **Beschluss: 6 : 5**

Die Diskussion und der Beschluss über den Neuerlass einer Stellplatzsatzung der Gemeinde Attenkirchen wird auf die Gemeinderatssitzung am 04. August 2025 vertagt.

Hinweis: Aufgrund dieses mehrheitlichen Beschlusses wird der Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung am 04. August 2025 vertagt,

#### **14./917      Antrag der Wählergruppierung WIR zur Aufstellung eines Schaukastens**

Mit Schreiben vom 18.07.2025 hat die Wählergruppierung WIR einen Antrag zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung gestellt, entsprechend den anderen politischen Gruppierungen einen Schaukasten an der Schulstraße in Attenkirchen aufstellen zu dürfen.

Der Schaukasten soll die bereits bestehende Schaukastenreihe in Richtung Westen ergänzen. Mit den Maßen 760 x 830 mm ist der Schaukasten etwas niedriger als der Schaukasten der Grünen offenen Liste (GOL). Die Herstellung und Aufstellung erfolgen auf eigene Kosten.

Da es keine Hinderungsgründe gibt, wird empfohlen, dem Antrag stattzugeben.

#### **Beschluss: 11 : 0**

Von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen besteht mit der von der Wählergruppierung WIR beantragten Aufstellung eines Schaukastens an der Schulstraße in Attenkirchen Einverständnis.

#### **15./      Anfragen und Anregungen**

##### **15.1/      Schlammproblematik bei Starkregen in der östlichen Waldstraße in Thalham**

Gemeinderatsmitglied Birgit Salzbrunn berichtet über das Absetzen von Schlamm bzw. extrem feinen Schlick auf der östlichen Waldstraße in Thalham bei Starkregen, was für passierende Bürger eine nicht unerhebliche Rutschgefahr darstellt.

Bei Starkregen wird der Schlamm vom nördlich angrenzenden Maisfeld (bei Hohenmorgen) an der östlichen Waldstraße bis zum Quellbach der beiden Thalhamer Seen am Alpenheideweg angeschwemmt.

Gemeinderatsmitglied Birgit Salzbrunn stellt die Frage nach einem vorübergehenden kleinen Absetzbecken, damit der Schlamm sich nicht auf der Straße absetzt. Dafür bietet sie einen in ihrem Besitz befindlichen Plastikzaun mit einer Länge von 30 Metern an, den sie und ihr Mann mit Hilfe des Bauhofes anbringen könnten.

Bürgermeister Mathias Kern strebt eine langfristige Lösung mit dem pachtenden Landwirt an. Er hat dazu bereits mit dem Pächter und dem Landwirtschaftsamt ein Gespräch geführt. Der Pächter könnte eine Förderung erhalten, wenn er den südlichen Teil des Feldgrundstückes, welches an dem nordöstlichen Teil von Thalham angrenzt, stilllegen und als natürlichen Regenrückhalt gestalten würde.

Bezüglich des von Gemeinderatsmitglied Birgit Salzbrunn vorgeschlagenem vorübergehenden kleinen Absetzbecken mit Hilfe ihres privaten 30 Meter langen Plastikzauns spricht Bürgermeister Mathias Kern mit dem gemeindlichen Bauhof. Dieser soll sich anschließend mit Frau Salzbrunn und ihrem Mann in Verbindung setzen.

## **15.2/ Novellierung der Stellplatzsatzung in der Gemeinde Attenkirchenn**

Gemeinderatsmitglied Sepp Fischer bekundet bezüglich der neu aufzustellenden gemeindlichen Stellplatzsatzung, dass der von der GoL-Fraktion vorgeschlagene Ablösebetrag in Höhe von 15.000 Euro je abgelösten Stellplatz zu hoch sei.

Bürgermeister Mathias Kern wird sich informieren, welcher Betrag möglich ist bzw. ob die tatsächlichen Kosten für die Herstellung heranzuziehen sind.

Generell gilt eine Obergrenze für den Ablösebetrag in Höhe von 30.000 Euro je abgelösten Stellplatz.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Mathias Kern  
Erster Bürgermeister

Monika Obermeier  
Verwaltungsangestellte